

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/173 vom 26. Juni 2012

Sg Versicherungsgericht, 2012-06-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2010_173

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/173 du 26 juin 2012

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/173 del 26 giugno 2012

Regeste

Art. 16 ATSG. Invaliditätsbemessung mittels Einkommensvergleich (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 26. Juni 2012, IV 2010/173).

Erwägungen

E. 1

1.1 Mit der Verfügung vom 5. September 2002 hat die Beschwerdegegnerin trotz der missverständlichen Überschrift "Berufliche Massnahmen" auch einen Anspruch auf eine Invalidenrente verneint. Bei der Anmeldung zum Bezug einer Invalidenrente vom 31. August 2005 handelt es sich also um eine Neuanmeldung i.S. von Art. 87 Abs. 3 IVV (bis 31. Dezember 2011: aArt. 87 Abs. 4 IVV). Es musste also eine nach dem 5. September 2002 eingetretene erhebliche Sachverhaltsveränderung glaubhaft gemacht werden, damit auf die Neuanmeldung eingetreten werden konnte. Der Beschwerdeführer hat in seiner Anmeldung vom 31. August 2005 keine derartige Veränderung glaubhaft gemacht. Er ist allerdings weder im vorgedruckten Anmeldeformular noch nachträglich durch die Beschwerdegegnerin auf die Notwendigkeit der Glaubhaftmachung einer erheblichen Veränderung hingewiesen worden. Die Beschwerdegegnerin hat stattdessen selbst dafür gesorgt, dass eine erhebliche Sachverhaltsveränderung glaubhaft gemacht worden ist. Sie hat nämlich bei Dr. F.____ einen Arztbericht eingeholt. Darin ist auf eine wenige Monate zuvor eingetretene, bereits operativ versorgte Diskushernie hingewiesen worden. Damit ist Art. 87 Abs. 3 IVV Rechnung getragen gewesen, so dass die Beschwerdegegnerin zu Recht auf die Neuanmeldung vom 31. August 2005 eingetreten ist.

1.2 Massgebend ist ausschliesslich die Sachlage, die aufgrund des Zeitpunkts der Anmeldung (31. August 2005) zu beurteilen ist (aArt. 29 Abs. 1 lit. b IVG und aArt. 48 Abs. 2 IVG in der vor dem 1. Januar 2008 gültigen Fassung, vgl. die höchstrichterlich bestätigte intertemporalrechtliche Regelung in den IV-Rundschreiben Nr. 253 und Nr. 300 des BSV). Zu prüfen ist also ein allfälliger Rentenanspruch ab 1. August 2004, denn das sogenannte Wartejahr ist anhand der Arbeitsunfähigkeit am angestammten Arbeitsplatz bereits vor diesem Datum absolviert gewesen.

E. 2

Anspruch auf eine Invalidenrente hat, wer zu mindestens 40% invalid ist (Art. 28 Abs. 2 IVG). Gemäss Art. 16 ATSG ist zur Bemessung des Invaliditätsgrades das Einkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung zu setzen zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen

könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Das ausschlaggebende Element der Bemessung des zumutbaren Invalideneinkommens - und damit indirekt des Invaliditätsgrads - ist in aller Regel der Grad der verbliebenen Arbeitsfähigkeit. 2.1 Bevor der massgebende Arbeitsfähigkeitsgrad ermittelt werden kann, muss feststehen, auf welche Art von Erwerbstätigkeit er sich beziehen soll. In dem der angefochtenen Verfügung vorausgegangenem Verwaltungsverfahren scheint das nicht der Fall gewesen zu sein, denn ein Teil der medizinischen Fachpersonen hat sich bei der Arbeitsfähigkeitsschätzung auf die nach dem Unfall bei der D.____ ausgeübte Erwerbstätigkeit bezogen, während der andere Teil auf eine fiktive behinderungsadaptierte Hilfsarbeit abgestellt hat. Die Invaliditätsbemessung durch die Pensionskasse der D.____ hat die Weiterbeschäftigung als Invalidenkarriere qualifiziert. Da es sich dabei um eine offenbar nicht ganz behinderungsadaptierte Tätigkeit gehandelt hat, ist die verbliebene Arbeitsfähigkeit - und mit ihr die Invalidität - hoch ausgefallen. Die Pensionskasse der D.____ hat dem Beschwerdeführer nämlich auf der Grundlage eines Invaliditätsgrads von 50% eine Rente ausgerichtet. Die Suva hat eine andere Invalidenkarriere gewählt, nämlich diejenige einer ideal behinderungsadaptierten Hilfsarbeit. Sie ist gestützt auf die Einschätzung ihres Kreisarztes davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer in dieser Invalidenkarriere zu 100% arbeitsfähig sei. Der Invaliditätsgrad von 18% hat einzig daraus resultiert, dass der Lohn in der vor dem Unfall bei der D.____ mit einem Beschäftigungsgrad von 100% ausgeübten Erwerbstätigkeit um 18% höher gewesen ist als der mit einer behinderungsadaptierten Hilfsarbeit bei einem Arbeitsfähigkeitsgrad von 100% erzielbare Hilfsarbeiterlohn. Massgebend für die Bemessung des zumutbaren Invalideneinkommens muss jene Erwerbstätigkeit sein, in der die versicherte Person den höchsten Arbeitsfähigkeitsgrad aufweist, da es sich dabei in aller Regel um die bestmögliche Verwertung der verbliebenen Arbeitsfähigkeit handelt. Grundsätzlich müsste auch noch das erzielbare Lohnniveau angehoben werden, indem eine Umschulung erfolgen würde. Kommt eine Umschulung - wie im vorliegenden Fall - offensichtlich nicht in Frage, so besteht die Invalidenkarriere in einer ideal behinderungsadaptierten Hilfsarbeit. Vorliegend ist das zumutbare Invalideneinkommen also, dem Vorbild der Suva folgend, anhand einer Invalidenkarriere zu ermitteln, die von Dr. L.____ im Gutachten vom 16. Juni 2009 folgendermassen umschrieben worden ist: Zu drei Vierteln im Sitzen und zu einem Viertel im Stehen oder besser Gehen auszuüben, Sitzdauer eine Stunde nicht übersteigend, kein wiederholtes Heben von Lasten über 10 kg, keine Zwangshaltungen des Oberkörpers, Möglichkeit vermehrter Pausen. Das gilt auch für die Zeit vor der Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit der D.____ per 8. September 2005, denn es wäre dem Beschwerdeführer zumutbar gewesen, rechtzeitig auf den Abschluss der Rehabilitation nach der Unterschenkel- und Fussverletzung hin eine ideal behinderungsadaptierte Stelle zu suchen, in der er die verbliebene Arbeitsfähigkeit optimal hätte verwerten können. Er erhielt nämlich von der Pensionskasse der D.____ eine halbe Invalidenrente und war deshalb finanziell nicht zwingend auf eine unmittelbar an den Abschluss der Rekonvaleszenz anschliessende Weiterbeschäftigung durch die D.____ angewiesen. 2.2 Die Zusprache einer Invalidenrente der Suva bei einem Invaliditätsgrad von 18% am 25. Juni 2002 beruhte auf einer abschliessenden Stellungnahme des Kreisarztes vom 21. November 2001, laut der für eine der Behinderung angepasste Erwerbstätigkeit keine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit bestand. In der Folge wurde keine Verschlechterung des Gesundheitszustands und damit der Arbeitsfähigkeit bekannt. Erst im Juni 2005 traten erstmals Lumbalgien auf, wie sich dem Bericht von Dr. G.____ vom 18. Juli 2006

entnehmen lässt. Diese waren auf einen sequestrierten Bandscheibenvorfall mit Neurokompression zurückzuführen, so dass der Beschwerdeführer sofort operiert werden musste. Die Hospitalisation dauerte vom 10. bis 21. Juni 2005. Die letzte Untersuchung im Rahmen der Nachbehandlung erfolgte am 1. Februar 2006. Die bildgebende Diagnostik zeigte zu diesem Zeitpunkt keine Ursache mehr für die vom Beschwerdeführer weiterhin beklagten Beschwerden (Lumbalgien, pseudoradikuläre Ausstrahlung in die rechte untere Extremität). Eine Facettengelenksinfiltration wurde vom Beschwerdeführer abgelehnt. Die Ausführungen von Dr. G. ___ vom 18. Juli 2006 lassen darauf schliessen, dass die Rückenbeschwerden nach einer langen Phase einer erhaltenen Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Erwerbstätigkeit aufgetreten sind und dass der Beschwerdeführer nach einer kurzen postoperativen Rekonvaleszenz bezogen auf eine behinderungsadaptierte Erwerbstätigkeit wieder arbeitsfähig geworden ist, so dass die als Folge der akuten Rückenerkrankung eingetretene vollständige Arbeitsunfähigkeit für jede Art von Erwerbstätigkeit zu kurz gewesen ist, um einen Anspruch auf eine ganze Rente entstehen zu lassen. Dr. F. ___ hat bezogen auf die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in einer behinderungsadaptierten Tätigkeit widersprüchliche Angaben gemacht. Am 17. November 2005 hat er angegeben, in der bisherigen Tätigkeit bei der D. ___ (gemeint war die dort nach dem Unfall ausgeübte "Ersatzstätigkeit") bestehe eine Arbeitsunfähigkeit von 70%, die nur auf die Unterschenkel- und Fussfrakturen zurückzuführen sei. Er hat die Rückenprobleme ausdrücklich als Diagnose ohne Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit qualifiziert. In der Berichtsergänzung vom 8. Dezember 2005 hat er dann aber angegeben, der Beschwerdeführer habe von der Bandscheibenoperation her noch Beschwerden, weshalb momentan noch keine Arbeitsfähigkeit bestehen könne. Die definitive Beurteilung der Arbeitsfähigkeit sei wegen der starken Rückenschmerzen noch nicht möglich. Diese Angaben dürften direkt auf den Selbstangaben des Beschwerdeführers beruhen, die offenbar ein subjektiv deutlich schlechteres Bild des Gesundheitszustands nach der Bandscheibenoperation gezeigt haben, als Dr. G. ___ gestützt auf die bildgebenden Verfahren und wohl auch auf seine klinischen Untersuchungen ermittelt hatte. Die Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. G. ___ weist einen deutlich höheren Beweiswert auf, da die zur versicherten Person in einem Therapieverhältnis stehenden Ärzte erfahrungsgemäss dazu neigen, die pessimistische Selbsteinschätzung bzw. die entsprechenden Klagen ihrer Patienten für objektiv gerechtfertigt zu halten, und da sich Dr. F. ___ nicht mit den abweichenden Untersuchungsergebnissen von Dr. G. ___ auseinandergesetzt hat. Der orthopädische Gutachter Dr. L. ___ hat am 16. Juni 2009 die Einschätzung von Dr. G. ___ bestätigt. Er hat das Resultat der Rückenoperation als gut bezeichnet und als einzige nachteilige Folge eine Beschränkung auf höchstens mittelschwer belastende körperliche Arbeiten angegeben. Zusammenfassend ist also davon auszugehen, dass es sich bei der Rückenerkrankung, was die Auswirkung auf die quantitative Arbeitsfähigkeit betrifft, um eine kurzzeitig auftretende interkurrente Krankheit gehandelt hat, die in bezug auf einen allfälligen Rentenanspruch irrelevant gewesen ist. In bezug auf die Unterschenkel- und Fussbeschwerden hat sich erst im Jahr 2008 wieder ein Arzt zur aktuellen Situation und zur Auswirkung auf die quantitative Arbeitsfähigkeit geäussert. Prof. Dr. I. ___ hat am 18. November 2008 gestützt auf eine Untersuchung des Zustands nach Unterschenkel- und Fussfraktur für die zuletzt ausgeübte Tätigkeit zunächst eine Arbeitsunfähigkeit von 70% und dann eine Arbeitsfähigkeit von 70% angegeben. Für eine sitzende Tätigkeit ohne lange, belastende Laufwege hat er die Arbeitsfähigkeit auf 50% geschätzt. Derart widersprüchliche Angaben vermögen keinen Beweiswert zu entfalten. Dr. L. ___ hat am 16.

Juni 2009 für eine von ihm präzise umschriebene adaptierte Erwerbstätigkeit eine Arbeitsunfähigkeit von 30% angegeben. Er hat diese Arbeitsunfähigkeit mit der Schmerzzunahme im Verlauf des Arbeitstags und mit einem erhöhten Pausenbedarf überzeugend begründet. Abschliessend hat er festgehalten, dass seitens des Fusses seit Mitte 2002 ein stationärer Zustand vorliege und dass die Rückenproblematik nur zu einer qualitativen Einschränkung der Arbeitsfähigkeit geführt habe. Dr. F.____ und der Vertrauensarzt der Pensionskasse der D.____ haben zwar Arbeitsfähigkeitsschätzungen abgegeben, die tiefer ausgefallen sind als diejenige von Dr. L.____. Diese Einschätzungen haben sich aber nicht auf eine optimal behinderungsadaptierte Erwerbstätigkeit, sondern auf eine den Folgen der Gesundheitsbeeinträchtigung nur teilweise Rechnung tragende Erwerbstätigkeit bei der D.____ und damit nicht auf die hier massgebende Invalidenkarriere bezogen. Das zumutbare Invalideneinkommen ist somit ausgehend von einem Arbeitsfähigkeitsgrad von 70% zu ermitteln. Da von einem stationären Zustand des beeinträchtigten Unterschenkels und Fusses auszugehen ist, gilt diese Arbeitsfähigkeit für die gesamte Zeit nach der Erfüllung des Wartejahrs, also ab 1. August 2004.

2.3 Da ein Rentenanspruch ab 2004 zur Diskussion steht, hat der Einkommensvergleich aufgrund der Einkommen 2004 zu erfolgen. Im Jahr 1998 (der Unfall hat sich 1999 ereignet) hat der Beschwerdeführer gemäss den Angaben der D.____ ein Einkommen von Fr. 64'062.-- erzielt. Gemäss den vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Lohnentwicklungen 2002 und 2004 ist - dem durchschnittlichen Nominallohnindex aller Branchen entsprechend - für 2004 von einem Jahreslohn von Fr. 69'416.-- auszugehen. Dieser Betrag ist als Valideneinkommen in den Einkommensvergleich einzusetzen. Der ebenfalls vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Schweizerischen Lohnstrukturerhebung 2004, Anhang Tabelle TA1, gemäss belief sich das Durchschnittseinkommen der Hilfsarbeiter auf Fr. 4'588.--, umgerechnet von 40 auf den schweizerischen Durchschnitt von 41,6 Wochenarbeitsstunden auf Fr. 4'771.52 bzw. Fr. 57'258.--. Bei einem Arbeitsfähigkeitsgrad von 70% resultiert ein Jahreseinkommen von Fr. 40'081.--. Da der Beschwerdeführer gegenüber gesunden, zu 100% arbeitsfähigen Hilfsarbeitern eine Reihe von Nachteilen aufweist, die einen potentiellen Arbeitgeber veranlassen würden, ihm einen unterdurchschnittlichen Lohn zu zahlen, ist zur Kompensation dieser Nachteile ermessensweise ein zusätzlicher Abzug vom Tabellenlohn von 10% vorzunehmen. Daraus resultiert ein zumutbares Invalideneinkommen von Fr. 36'073.--. Die invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse beträgt somit 33'343.--. Sie entspricht einem Invaliditätsgrad von 48%. Der Beschwerdeführer hat deshalb rückwirkend ab August 2004 einen Anspruch auf eine Viertelsrente. Damit ist der Grundsatz "Eingliederung vor Rente" (vgl. U. Kieser, ATSG-Kommentar, 2. A., N. 47) nicht verletzt, denn eine Umschulung wäre nicht mehr verhältnismässig, weil die verbleibende erwerbliche Aktivitätsphase bei dem 1951 geborenen Beschwerdeführer zu kurz wäre.

E. 3

Dem Beschwerdeführer ist demnach mit Wirkung ab 1. August 2004 eine Viertelsrente zuzusprechen. Die Sache ist zur Ermittlung des Rentenbetrags und zur Ausrichtung der entsprechenden Nachzahlung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Der obsiegende Beschwerdeführer hat einen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Diese ist ausgehend von einem durchschnittlichen Vertretungsaufwand praxisgemäss auf Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Das Beschwerdeverfahren in IV-Sachen ist kostenpflichtig. Die Gerichtsgebühr richtet sich nach dem Verfahrensaufwand (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Da auch diesbezüglich von einem Durchschnittsfall auszugehen ist, beträgt die

Gerichtsgebühr praxisgemäss Fr. 600.--. Sowohl die Parteientschädigung als auch die Gerichtsgebühr sind durch die unterliegende Beschwerdegegnerin zu bezahlen. Der vom Beschwerdeführer geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird zurückerstattet. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird dem Beschwerdeführer mit Wirkung ab 1. August 2004 eine Viertelsrente zugesprochen; die Sache wird zur Ermittlung des Rentenbetrags und zur Ausrichtung der entsprechenden Nachzahlung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- zu bezahlen. 3. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen; der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.